

Rahmenvertrag zur pauschalen

Elektronikversicherung

Versicherungssumme bis 5.000.000 EUR

E21



Inhalt

A. Zeichnungsvoraussetzungen	3
1. Allgemein.....	3
2. Versicherte Sachen.....	3
Gruppe A	3
Gruppe B.....	3
3. Nicht versicherte Sachen.....	4
B. Vertragsgrundlagen.....	4
C. Erweiterter Deckungsumfang	5
D. Erläuterungen zum Versicherungsumfang*	8
1. Schäden und Gefahren.....	8
2. Entschädigung.....	10
E. Erläuterungen zum erweiterten Deckungsumfang.....	11
F. Vereinbarte Standard-Klauseln	33

A. Zeichnungsvoraussetzungen

1. Allgemein

- Versicherungsnehmer mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Österreich
- Betriebsfertige serienmäßig hergestellte Anlagen und Geräte (keine Prototypen)
- Vorvertrag mit einer maximalen Schadenquote von 60 %
- bis zu einer Versicherungssumme von 5.000.000 EUR
- Deckungsannahme der Gefahren Hochwasser/Überschwemmung vorbehaltlich ZÜRS-Prüfung durch Condor

2. Versicherte Sachen

Gruppe A

- Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik (z.B. Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, Organizer, Digitalkameras, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefaxgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen, Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter) einschließlich Innenleitungsnetz. Auswechselbare Festplatten sind, sofern sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden, innerhalb des Versicherungsortes als Hardware mitversichert
- Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen (z.B. Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte, Prozessrechner, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen, Elektronische Kassen und Waagen),
- Satz- und Reprotechnik (z.B. Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme, Foto- und Lichtsätzenanlagen, Reprokameras, Filmentwicklungsmaschinen),

Gruppe B

- Medizintechnik inkl. Unterhaltungselektronik sowie Anlagen der Gruppe A (nur innerhalb der Praxisräume) in Arztpraxen

3. Nicht versicherte Sachen

- Vorführgeräte; Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte; Küchen- und Haushaltsgeräte sowie Automaten für Nahrungs- und Genussmittel; elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen; Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch); Kanalrevisionskameras; Geschwindigkeitsmessanlagen; Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen; Verkehrsregelungsanlagen; Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen; Fahrkarten- und Parkscheinautomaten; Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen; Beulen- und Lecksuchmolche; Tanksäulen und -automaten; Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen; Solaranlagen; Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen oder Eigentum von Mitarbeitern; Eigentum von Privatpersonen.

B. Vertragsgrundlagen

Elektronikversicherung	
Bedingungswerk	Condor Allg. Bedingungen zu TVPolice (10/2010) Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABEM 2012)
Standardklauseln	TM4107 – Angleichung der Prämien und Versicherungssummen TM1108 - Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt sowie weitere Deckungserweiterungen
Vertragsdauer	Dieser Rahmenvertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages gelten die unter diesem Vertrag versicherten und noch bis zum Ablauf versicherbaren

Einzelverträge bis zum jeweiligen vereinbarten Ende weiterhin versichert und werden von der Kündigung des Rahmenvertrages nicht berührt.

C. Erweiterter Deckungsumfang

Elektronikversicherung	E21 Rahmenvertrag
Unterversicherungsverzicht	✓
Regressverzicht	✓
Versicherungsschutz für Ersatzgeräte	✓
Unterschlagung	✓
Versehen	✓
Quotelungsverzicht bei grober Fahrlässigkeit	✓
GAP-Deckung bei geleasteten/finanzierten Geräten	✓
Maklerklausel	✓
Anerkennung	✓
Einschluss Terrorakte	✓

Elektronikversicherung	E21 Rahmenvertrag
Repräsentantenklausel	✓
Transporte, Werkstattaufenthalte, Revision versicherter Anlagen	✓
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	50.000 EUR
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	50.000 EUR
Bewegungs- und Schutzkosten	50.000 EUR
Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten	50.000 EUR
Kosten für Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisorium	50.000 EUR
Luftfrachtkosten	50.000 EUR
Feuerlöschkosten inkl. Gebühren (auf Erstes Risiko)	50.000 EUR
Expressfracht- und Arbeitszuschläge	50.000 EUR
Software (auf Erstes Risiko)	25.000 EUR
Mehrkostenversicherung (auf Erstes Risiko)	25.000 EUR
Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis voraussichtlich	25.000 EUR
Reparatur durch eigenes Personal	25.000 EUR
Wiederbeschaffungskosten für Standardprogramme	25.000 EUR

Elektronikversicherung	E21 Rahmenvertrag
Schadensuchkosten (auf Erstes Risiko)	5.000 EUR
Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme	5.000 EUR
Eichkosten an Fahrzeugwaagen	5.000 EUR
Eichkosten für Wiegeeinrichtungen	5.000 EUR
Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten	5.000 EUR
Gebühreneinheiten bei mobilen Kommunikationsgeräten	1.000 EUR
Vorsorgeversicherung (in % der VS; max. 250.000,-- EUR)	30%
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	25%
Innere Unruhen in % der VS, max. 100.000,--	25%

D. Erläuterungen zum Versicherungsumfang*

1. Schäden und Gefahren

Unvorhergesehen eintretenden Sachschäden an versicherten Sachen,
zum Beispiel durch:

Versicherte Schäden und Gefahren	
Bedienungsfehler	✓
Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit	✓
Diebstahl und Einbruchdiebstahl	✓
Raub und Plünderung	✓
Unterschlagung	✓
Vorsatz Dritter und Sabotage	✓
Vandalismus und Böswilligkeit	✓
Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)	✓
Konstruktions- und Materialfehler	✓
Ausführungs- und Montagefehler	✓

Versicherte Schäden und Gefahren

Höhere Gewalt (Naturgewalten)	✓
Hochwasser und Überschwemmung	✓
Wasser und Feuchtigkeit	✓
Kurzschluss und Überspannung	✓

Ausgeschlossene Schäden und Gefahren (beispielhafte Aufzählung der wesentlichen Ausschlüsse)

Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten	⊘
Kriegsereignisse, hoheitliche Eingriffe und Schäden durch Kernenergie	⊘
Verschleiß mit Ausnahme der daraus resultierenden Folgeschäden	⊘
Betriebsbedingte Abnutzung, Korrosion oder Ablagerungen	⊘
Vorhandene Mängel	⊘
Garantieschäden, für die der Händler/Herstellers einzutreten hat	⊘

2. Entschädigung

Teilschaden	Anfallende Reparaturkosten ¹
Totalschaden	Neuwertersatz ¹

¹ Bei Nichtwiederherstellung bzw. -beschaffung oder wenn keine serienmäßig hergestellten Ersatzteile mehr zu beziehen sind, ist die Entschädigung auf den Zeitwert begrenzt (Ausnahme ist die GAP-Deckung).

* Grundlage für jeden Vertrag sind die Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (Condor ABEM 2012). Die aufgeführten Deckungserweiterungen ergänzen diesen Versicherungsschutz.

Diese Übersicht soll Ihnen einen ersten Überblick über die Leistungsverbesserungen geben. Die Leistungsbeschreibungen sind hier stark verkürzt wiedergegeben. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist allein der Wortlaut der beigefügten Bedingungen.

E. Erläuterungen zum erweiterten Deckungsumfang

Erweiterter Deckungsumfang	Erläuterung
Anerkennung	Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen gemäß § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	Mitversichert sind gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Bewegungs- und Schutzkosten	Mitversichert sind gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	Mitversichert sind gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Eichkosten für Fahrzeugwaagen	In Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Waagen anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr, Maurer-, Stemm-, Erd- und Pflasterarbeiten sind bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

Eichkosten für Wiegeeinrichtungen	In Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschadens an den versicherten Waagen anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr sind bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
Eigenreparatur	Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Versicherungsnehmer auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens jedoch den dafür vereinbarten Betrag.
Einschluss Terrorakte	Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	In Ergänzung zu der dem Vertrag beigefügten Datenschutzerklärung willigt der Antragsteller ein, dass der Makler und die Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter, vom Versicherungsnehmer beauftragte Makler und deren Dachorganisationen weitergeben. Siehe hierzu auch das „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ des führenden Versicherers in der jeweils gültigen Fassung.

Ersatzgeräte	<p>Werden dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall anstelle der beschädigten oder zerstörten eigenen Geräte leihweise vergleichbare Ersatzgeräte überlassen, sind diese in dem für das beschädigte Gerät geltenden Haftungsumfang versichert. Dies gilt nur, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und eine anderweitige Haftung nicht besteht.</p>
Expressfracht- und Arbeitszuschläge	<p>In Erweiterung zu den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ist die Ersatzpflicht auf Expressfracht-, Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge ausgedehnt, auch wenn sie als Beschleunigungskosten gelten.</p>
Feuerlöschkosten und Gebühren	<p>Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöschleinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu. Anderweitige Versicherungen gehen voran.</p>
GAP-Deckung - Differenz-Entscheidung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache	<p>Entgegen den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen</p>

	<p>Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.</p>
Gebühreneinheiten	<p>Bei entwendeten versicherten Sachen der mobilen Kommunikation entschädigt der Versicherer, in Erweiterung zu den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, auch Gebühreneinheiten, die nach der Entwendung entstanden und die vom Versicherungsnehmer zu übernehmen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Anschlussperrung beim Netzbetreiber durch den Versicherungsnehmer innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Entwendung veranlasst wird. Die Entschädigung der Gebühreneinheit ist bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko je versicherter Sache begrenzt.</p>
Grobe Fahrlässigkeit	<p>In Abänderung zu den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten keine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.</p>
Innere Unruhen	<ol style="list-style-type: none">1. Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

	<p>5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.</p> <p>6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.</p>
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten	Mitversichert sind gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen Kosten für Erd-, Pflaster- Maurer- und Stemmarbeiten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums	Mitversichert sind gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten und Bereitstellung eines Provisoriums bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Luftfrachtkosten	Mitversichert sind gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen Kosten für Luftfracht bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Makler	Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
Mehrjährigkeitsrabatt	Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht die Prämie für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.

b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2. Versicherte Mehrkosten

a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen aa und zeitunabhängigen bb Mehrkosten.

aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer

der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für

- (1) die Benutzung anderer Anlagen;
- (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
- (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
- (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für

- (1) einmalige Umprogrammierung;
- (2) Umrüstung;
- (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

b) abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgefallen wäre.

Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge.

3. Umfang der Entschädigung

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten

nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

b) Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen wird Entschädigung geleistet für

aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;

bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,

aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;

bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.

d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch

aa) außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;

bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus oder Innere Unruhen;

cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;

dd) Erdbeben, Überschwemmung;

ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter,

beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht; gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;

hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.

e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:

aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt von 2 Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 20 %, mind. 250 €.

4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

	<p>b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;</p> <p>c) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa);</p> <p>d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb).</p>
Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten	<p>Versichert gelten mobile und fest installierte Peripherie und Überwachungskomponenten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch außerhalb des Versicherungsortes, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.</p>
Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme	<p>Die Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden daran anfallen, bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von §75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.</p>
Regressverzicht	<p>Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn</p> <p>a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder</p> <p>b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.</p>

Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und die voraussichtliche Schadenhöhe den im Versicherungsvertrag genannten Betrag nicht übersteigt. Bei voraussichtlich höheren Schadenkosten als den genannten darf erst mit den Reparaturarbeiten begonnen werden, nachdem die Weisungen des Versicherers eingeholt wurden. Das Schadenbild ist bis dahin vom Versicherungsnehmer nicht zu verändern, es sei denn, Eingriffe sind aus Sicherheitsgründen erforderlich oder der Versicherer hat nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige die Besichtigung vorgenommen. Die nicht reparierten beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, soweit es sich nicht um Austauschteile handelt. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.
Als Repräsentanten gelten:
1. bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
3. bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
4. bei offenen Handelsgesellschaften die Repräsentanten der Gesellschafter
5. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Repräsentanten der Gesellschafter
6. bei Einzelfirmen die Inhaber
Entgegenstehende Bestimmungen der gedruckten Bedingungen sind aufgehoben.

Röhren

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt der Abschnitt für Röhren gestrichen.
2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen Prozentsatz = $(100 P)/(PGXY)$.
Der Prozentsatz beträgt maximal 100%.
Es bedeuten:
P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.
PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.
X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:
 - a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
 - b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten

Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
Y = Erstattungsfaktor
a) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
b) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3
Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.
b) bei allen anderen Röhren
Bezeichnung der Röhren Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von monatlich um
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)
von 6 Monaten um 5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik) um 5,5 %
bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)
von 12 Monaten um 3,0 %
bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen
Laserröhren (Medizintechnik) um 3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen um 3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik) um 3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik) um 3,0 %
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)
von monatlich 18 Monaten um 2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren um 2,5 %
dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)
bei Teilröntgenologen
von 24 Monaten um 2,0 %
Stehnodenröhren (Medizintechnik) um 2,0 %
Speicherröhren um 2,0 %
Fotomultiplerröhren um 2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik) um 1,5 %
Regel-/Glättungsröhren um 1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren um 1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik) um 1,5 %
Linearbeschleunigerröhren um 1,5 %
Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.
Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach den dem

	Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt.
Sanktionsklausel	<p>Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.</p> <p>Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), -die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), -Verordnungen der Europäischen Union, wie z. B. Verordnung (EU) 961/2010, -sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder -sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.
Schadenabhängiger Sonderrabatt	Es wird ein schadenabhängiger Sonderrabatt in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes gewährt. Dieser Rabatt entfällt ab nächster Hauptfälligkeit, wenn die im Versicherungsvertrag genannte Schadenquote (Anteil der ausgezahlten und reservierten Schäden an der eingezahlten Nettoprämie) überschritten wird. Die Rabattgewährung erfolgt erst wieder ab der Hauptfälligkeit, ab welcher die genannte Schadenquote unterschritten ist.
Schadensuchkosten	Mitversichert gelten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schadensuchkosten, die infolge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache festzustellen.
Selbstbehalt	Der gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den

	im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.
Selbstbehalt bei Entwendung	Bei Schäden durch Entwendung wird der gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Selbstbehalt Unterschlagung	Bei Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Unterschlagung wird der gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Software-Versicherung	<p>1. Gegenstand der Versicherung</p> <p>a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:</p> <p>aa) Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Daten aus Dateien oder Datenbanken;</p> <p>bb) Programme, z.B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;</p> <p>cc) Wechseldatenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, z.B. Festplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.</p> <p>b) Nicht versichert sind</p> <p>aa) Daten und Programme, die nicht legal erworben oder deren Nutzung nicht legal ist (z.B. Raubkopien);</p> <p>bb) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;</p> <p>cc) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.</p> <p>2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>a) Der Versicherer leistet Entschädigung für</p> <p>aa) unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an und bei Abhandenkommen von Wechseldatenträgern gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen .</p> <p>Wechseldatenträger gelten nicht als</p>

elektronisches Bauelement.

bb) den Verlust, eine nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge eines gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger auf dem diese Daten oder Programme gespeichert waren oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die die Daten oder Programme verarbeitet wurden.

cc) den Verlust oder eine nachteilige Veränderung der Daten oder Programme durch:

- (1) unvorhergesehener Ausfall oder Störung von versicherten Sachen
- (2) Ausfall der eigenen oder öffentlichen Stromversorgung
- (3) Bedienungsfehler
- (4) Vorsatz Dritter
- (5) Über- oder Unterspannung
- (6) Elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung
- (7) Höhere Gewalt

b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, eine nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

3. Versicherungsort

a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

b) Für Sicherungs-Wechseldatenträger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

4. Versicherungswert, Versicherungssumme

a) Versicherungswert sind bei

- aa) Wechseldatenträgern der Neuwert,
- bb) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungskosten bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5a).

b) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

5. Umfang der Entschädigung

a) Der Versicherer leistet Entschädigung

aa) bei Schäden an Wechseldatenträgern gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen .

bb) bei Verlust, nachteiliger Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von versicherten Daten oder Programmen in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche

(1) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern;

(2) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);

(3) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;

(4) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);

cc) bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z.B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung für Wiederbeschaffungskosten der geschützten Programme (Lizenzgebühren);

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

bb) Kosten zur Fehlerbeseitigung in Programmen;

c) Grenze der Entschädigung ist die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Bei Schäden gemäß Nr. 2 a) cc) ist die Entschädigung auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

d) Der Versicherer verzichtet auf eine

Kürzung der Entschädigung bei Unterversicherung.

e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 10 %, mind. 500 EUR gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall

a) Der Versicherungsnehmer hat (1) mindestens einmal wöchentlich Sicherungskopien der versicherten Daten und Programme zu erstellen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.

(2) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests. (3) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme).

(4) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

b) Bei Verletzungen dieser Obliegenheiten gelten die dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Technologiefortschritt

Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration zum Schadenzeitpunkt, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte nahe kommt. Die Entschädigungsleistung ist pro versicherte Sache insgesamt begrenzt auf 125 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes. Abschnitt (Unterversicherung) bleibt unberührt.

Transporte, Werkstattaufenthalte, Revisionen versicherter Anlagen

Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, die sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsortes (Betriebsgrundstück) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Die Transporte aus diesem Anlass sind mitversichert. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

Unterschlagung

In Ergänzung zu den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Unterschlagung. Unterschlagung durch Personen, an die der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt

	<p>seiner Eigentums vermietet, ist nur mitversichert, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Mietverhältnis durch einen Mietvertrag beurkundet wurde,- bei der Beurkundung des Mietverhältnisses ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) vorgelegt und dem Mietvertrag in Kopie beigelegt wurde,- bei einem Gesamtanschaffungswert von mehr als 250.000 EUR vom Mieter eine aktuelle Wirtschaftsauskunft vorgelegt wurde.
Unterversicherung	<p>Sind bei Abschluss des Vertrages die Versicherungssummen den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gebildet und von dem Versicherungsnehmer zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres an den jeweils gültigen Versicherungswert angepasst worden, so wird eine Unterversicherung gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht angewendet. Erweist sich in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme als zu niedrig, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssumme aller versicherten Sachen zu prüfen und für die zu niedrigen Versicherungssummen die Prämien Differenz von dem Beginn des zur Zeit des Schadeneintritts laufenden Versicherungsjahres an nachzufordern.</p>
Unvorhergesehene Schäden	<p>Abweichend den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Schäden unvorhergesehen, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.</p>

Vermietete Sachen	Es sind auch die Interessen des Mieters versichert. Schäden und Verluste aus Weitervermietung durch den Mieter sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht mitversichert.
Versehen	Objekte, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis zu drei Monaten nach Beginn des Risikos angemeldet bzw. berichtigt werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung der Prämie ab Versicherungsbeginn.
Versicherungsort Europa	Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die versicherten Sachen auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert, jedoch nur innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz.
Vorsorge	<p>Im Rahmen einer Vorsorgeversicherung in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch der genannte Betrag, sind im laufenden Versicherungsjahr bis zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres insgesamt zur vereinbarten Höhe versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterungen / Austausch bereits versicherter Anlagen ab Betriebsfertigkeit der erweiterten/ ausgetauschten Anlagen; - neu hinzukommende Anlagen ab Betriebsfertigkeit. - Erhöhungen der Versicherungswerte bereits versicherter Anlagen ab Eintritt der Erhöhung; <p>Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte / Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen. Zugänge mit einem im Versicherungsvertrag genannten</p>

Einzelwert sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles berechtigt, für die Zeit vom Eintritt des Schadens an bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres Prämie aus dem Teil der Vorsorgeversicherungssumme zeitanteilig nach zu erheben, welcher der Entschädigung entspricht; die Versicherungssumme behält die vereinbarte Höhe, sofern der Versicherungsnehmer nicht eine Änderung beantragt. Für einen die Vorsorgeversicherungssumme übersteigenden Betrag beginnt der Versicherungsschutz erst an dem in der Deckungszusage des Versicherers genannten Tag. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Erweiterungen und den Austausch versicherter Geräte/Anlagen sowie anmeldepflichtige Neuzugänge dem Versicherer anzuzeigen. Dementsprechend werden mit Beginn des neuen Versicherungsjahres die endgültigen Versicherungssummen dokumentiert und ab diesem Zeitpunkt wird die Prämie entsprechend berichtet. Für einen die Versicherungssumme übersteigenden Betrag beginnt der Versicherungsschutz erst an dem in der Deckungszusage des Versicherers genannten Tag. Die vorstehenden Vereinbarungen hinsichtlich der Vorsorgeversicherung gelten jeweils für ein Versicherungsjahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.

Wiederbeschaffungskosten für Standardprogramme

Die Wiederbeschaffungskosten (sog. Überspielkosten) für serienmäßig hergestellte Standardprogramme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Datenverarbeitungsgeräten anfallen, bis zu dem in der / den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

F. Vereinbarte Standard-Klauseln

Standard-Klausel

Erläuterung

TM4107 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.

4. Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienhöhung schriftlich in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme

Prämie

Die Prämie P des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$$

$$\text{Prämienfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P0 = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen

Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L0 = Stand Januar 1971

TM1108 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Ergänzend zu den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;

b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.